

Abschrift.



Filmprüfstelle Berlin, Berlin, den 20. März 1924.

Kammer IV. Prüfnr. 8250.

N i e d e r s c h r i f t

Anwesend a) als Vorsitzender **Betrifft den Bildstreifen:**

Dr. G ö r d e s

" Das Auge des Gesetzes "

b) als Beisitzer: Herr Böttger

" Dr. Rehfisch

" Kaplan Hinz

" Tews.

Antragsteller Harmonia-Film-Verl.
G.m.b.H., Hamburg

Ursprungsfirma: Universal Pictures
Corp. New-York.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 204 m 2. Akt 372 m - zusammen 536 m.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird **v e r b o t e n**.

Entscheidungsgründe:

Der Inhalt des Bildstreifens ist aus der beiliegenden Inhaltsangabe ersichtlich. Die Kammer war der Ansicht, dass Inhalt und Darstellung des Bildstreifens verrohend wirken. Demgemäß wurde auf Verbot der öffentlichen Vorführung des Bildstreifens erkannt.

gez. Dr. Gördes.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende Beschwerde gemäß § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes ein. Das Verbot erschien aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt.

Was den Inhalt des Bildstreifens anbelangt, so spielt die Handlung in "Wildwest". Der Zuschauer ist also von vornherein auf Erlebnisse in einem unzivilisierten Lande eingestellt, über deren Unwahrscheinlichkeit unter hiesigen Verhältnissen er sich kaum im Unklaren sein dürfte. Eine nachhaltige Wirkung des Inhalt des Bildstreifens auf die Zuschauer ist deshalb nicht anzunehmen.

Die Darstellung ist in einigen Bildfolgen unzweifelhaft roh, insbesondere der Kampf, den der Sheriff am Schluß des 2. Aktes mit den Banditen führt. Es mag dahingestellt bleiben, ob die eine oder andere diese Bildfolgen geeignet sind, rohe Instinkte zu wecken - erst dann wird eine verrohende Wirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes festzustellen sein - ein Verbot des ganzen Bildstreifens würde auch diese Annahme nicht rechtfertigen, da hier Bedenken durch Ausschnitte beseitigt werden können.

gez. Dr. G ö r d e s .